

Rahmenvertrag

über die Versicherung der Halter privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das Ministerium
der Finanzen, Jägerhofstr. 6,
40479 Düsseldorf (nachstehend
kurz „Land“ genannt)

und der

Westfälischen Provinzial
Versicherung AG Provinzial-Allee 1,
48159 Münster (nachstehend kurz
„Versicherer“ genannt)

**Westfälische Provinzial
Versicherung Aktiengesellschaft**
Die Versicherung der Sparkassen
Amtsgericht Münster HRB 6144
St.-Nr. 5337 5914 0146
Vers.-St.-Nr. 810 V 908 1001 7612

Postanschrift:
48131 Münster
Hausanschrift:
Provinzial-Allee 1, 48159 Münster
www.provinzial-online.de

Vorstand:
Dr. Wolfgang Breuer (Vorsitzender),
Stefan Richter (stv. Vorsitzender),
Dr. Markus Hofmann, Frank
Neuroth,
Dr. Thomas Niemöller, Dr. Ulrich
Scholten, Matthew Wilby

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Matthias Löb

Bankverbindung: Helaba
IBAN DE26 3005 0000 0000 0604 26
BIC WELADEDDE33

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck des Vertrages
§ 2	Beteiligte
§ 3	Versicherungsschutz für die Nutzung von privaten Personenkraftwagen
§ 4	Versicherungsschutz für Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen
§ 5	Versicherungssummen
§ 6	Beiträge und Beitragszahlungen
§ 7	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
§ 8	Regelung von Meinungsverschiedenheiten
§ 9	Beitrittsrecht
§ 10	Beitragsänderungen
§ 11	Außerordentliches Kündigungsrecht
§ 12	Umstellung bestehender Verträge
§ 13	Vertragsdauer

Dieser Rahmenvertrag ersetzt die bisherige Fassung vom 1.1.2015.

§ 1 Zweck des Vertrages

Der Versicherer gewährt den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Landes, die Halter, Eigentümer oder Nutzer von privaten Kraftfahrzeugen oder Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen sind, Versicherungsschutz nach folgenden Bestimmungen.

§ 2 Beteiligte

(1) Vertragspartner der Versicherungsverträge sind

- | | | |
|----|---|----------------------------|
| a) | die Westfälische Provinzial Versicherung AG als | Versicherer |
| b) | die Halter, Eigentümer oder Nutzer privater Kraftfahrzeuge sowie die Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen als | Versicherungsnehmer |

(2) Zuständig für den Abschluss der Versicherungsverträge für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster ist die Westfälische Provinzial Versicherung AG.

(3) Für die Zuordnung zu den örtlichen Versicherungsbereichen ist der Hauptsitz der für den Versicherungsnehmer zuständigen Dienststelle maßgebend; der Zulassungsort des Fahrzeugs ist insoweit ohne Bedeutung.

§ 3 Versicherungsschutz für die Nutzung von privaten Personenkraftwagen

(1) Der Versicherer gewährt den Haltern, Eigentümern oder Nutzern von privaten Personenkraftwagen nach Maßgabe der Abschnitte A bis G der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) in ihrer jeweils geltenden Fassung eine Dienstreise-Vollkaskoversicherung gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust dieser Kraftfahrzeuge bei der Benutzung zu Dienstfahrten.

Kann dieser Pkw nicht genutzt werden, werden auch der unentgeltlich zur Verfügung gestellte Pkw einer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person oder ein gleichwertiger Ersatz-Pkw von dem Versicherungsschutz erfasst.

(2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Anforderung eine schriftliche Bestätigung des Dienstherrn über die im Kalenderjahr tatsächlich dienstlich gefahrenen und entschädigten Kilometer vorzulegen.

Wenn sich aus diesem Nachweis eine andere Beitragsgruppe ergibt, so hat der Versicherungsnehmer den dafür vorgesehenen Beitrag zu entrichten.

- (3) Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer eine schriftliche Erklärung der Dienststelle darüber vorzulegen, dass sich der Schadenfall während einer genehmigten Dienstfahrt ereignete und der Einsatz des privaten Personenkraftwagens den reisekostenrechtlichen Bestimmungen über die Benutzung privater Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke entsprochen hat. Dabei hat die Dienststelle die bisher im Kalenderjahr (gegebenenfalls auch im Vorjahr) dienstlich gefahrenen Kilometer anzugeben, für die dem Grunde nach ein Anspruch auf Wegstreckenentschädigung nach § 6 Absatz 1 oder 2 LRKG besteht.
- (4) Besteht neben der Dienstreise-Vollkaskoversicherung eine weitere Kaskoversicherung für das beschädigte Kraftfahrzeug, gilt folgendes:
- a) Bei einem Teilkaskoschaden (Abschnitt A.2.2.1 AKB) ist die Entschädigungsleistung in erster Linie aus der für das beschädigte Kraftfahrzeug anderweitig bestehenden Teil- oder Vollkaskoversicherung geltend zu machen.
 - b) Bei einem Vollkaskoschaden (Abschnitt A.2.2.2 AKB) hat der Versicherungsnehmer die Entschädigungsleistung in erster Linie aus der Dienstreise-Vollkaskoversicherung geltend zu machen.

Bei Bestehen mehrerer Kaskoversicherungen darf nicht mehr an Entschädigungsleistung gezahlt werden, als der durch die Versicherung abgedeckte Gesamtschaden ausmacht.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitige für das Fahrzeug bestehende Kaskoversicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens, der Versicherungsnummer und der Höhe einer etwaigen Selbstbeteiligung zu erteilen; weiterhin ist anzugeben, ob es sich um eine Voll- oder Teilkaskoversicherung handelt.

§ 4 Versicherungsschutz für Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

- (1) Der Versicherer gewährt den Fahrern von Dienstkraftfahrzeugen nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) in ihrer jeweils geltenden Fassung

1. eine Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

für Ansprüche des Landes auf Ersatz von Schäden an den gelenkten Dienstkraftfahrzeugen und an sonstigem Landeseigentum, und zwar hinsichtlich der Schadenersatzansprüche, die das Land nach dem einschlägigen Recht und im Rahmen der für das Land geltenden Richtlinien für die Inanspruchnahme der Beamten und sonstigen Beschäftigten unter Berücksichtigung der Rechtsprechung erheben kann. Diese Versicherung umfasst auch die im Zusammenhang mit dem Schaden entstehenden Ansprüche wegen Nutzungsausfall, Wertminderung und Abschleppkosten.

2. eine Regress-Haftpflichtversicherung

in Verbindung mit der Versicherung zu Nummer 1 gegen den Rückgriff des Landes wegen Ersatz von Fremdschäden, die bei vom Fahrer verursachten Verkehrsunfällen entstanden sind, soweit solche Ansprüche nach dem einschlägigen Recht und im Rahmen der für das Land geltenden Richtlinien für den Rückgriff gegen Beamte und sonstige Beschäftigte unter Berücksichtigung der Rechtsprechung geltend gemacht werden. Die Regress-Haftpflichtversicherung wird wirksam, wenn das Land geschädigten Dritten einen ihnen von dem Fahrer mit dem Dienstkraftfahrzeug zugefügten Personen-, Sach- oder Vermögensschaden, der über die Mindestversicherungssummen*) hinausgeht, ersetzt hat und den Fahrer wegen dieser Aufwendungen regresspflichtig macht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzansprüche, die von geschädigten Dritten kraft Gesetzes unmittelbar gegen den Fahrer erhoben werden, soweit nicht der Dienstherr nach dem Gesetz unmittelbar haftet oder mithaftet.

*) Die Mindestversicherungssummen betragen derzeit bei Kraftfahrzeugen einschließlich der Anhänger je Schadenfall

7.500.000 EUR	für Personenschäden
1.220.000 EUR	für Sachschäden
50.000 EUR	für Vermögensschäden, die nicht auf Personenverletzung oder Sachbeschädigung zurückzuführen sind

(2) Die Versicherung nach Absatz (1) Ziffern 1. und 2. umfassen die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ansprüche, die gegen die versicherten Fahrer erhoben werden.

(3) Der Versicherungsschutz nach Absatz (1) erstreckt sich auf

- a) zulässige Privatfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen,
- b) Schäden, die beim Abschleppen von Dienstkraftfahrzeugen entstehen,
- c) Schäden bei Ausbildungsfahrten der Fahrschüler auf Dienstkraftfahrzeugen in Begleitung des Fahrlehrers und
- d) die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen zu dienstlicher Verwendung (z. B. Diebesverfolgung durch einen Polizeibeamten).

In Urlaubs- und Krankheitsfällen gilt der Versicherungsschutz für den amtlich bestellten Ersatzfahrer, sofern die Beitragszahlung nicht unterbrochen wird.

(4) Wenn es dem Versicherer zur Abwendung oder Verringerung von Schadenersatzansprüchen des Landes angezeigt erscheint, einen Verteidiger zu bestellen, so hat er die Kosten des Strafverfahrens (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) zu übernehmen, sofern diese auf seine Weisung aufgewendet werden.

§ 5 Versicherungssummen

(1) Dienstreise-Vollkaskoversicherung

Die Selbstbeteiligung beträgt 300 EUR.

(2) Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bis 26.000 EUR Versicherungssumme für jedes Schadenereignis.
Bei privater Nutzung trägt der Bedienstete nach Ziffer 4.2 und 4.3 der Richtlinien über die Schadenshaftung (RdErl. v. 20.08.1985 -SMBI. NRW.203206-) eine Selbstbeteiligung von 300 EUR.

(3) Regress-Haftpflichtversicherung

Bis 5.200.000 EUR für Personenschäden, bis 10.400.000 EUR insgesamt bei Tötung oder Verletzung von drei oder mehr Personen und bis 1.600.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden, soweit die jeweiligen Regressansprüche innerhalb dieser Versicherungssumme die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes überschreiten.

§ 6 Beiträge und Beitragszahlung

(1) Halter privater Personenkraftwagen (§ 3)

Der Jahresbeitrag beträgt einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer bei einer jährlichen dienstlichen Fahrleistung

Jahresbeitrag inkl. der gesetzlichen Versicherungsteuer		
bis zu	1.500 km	29,61 EUR
bis zu	4.000 km	52,48 EUR
bis zu	8.000 km	93,58 EUR
bis zu	12.000 km	140,31 EUR
bis zu	16.000 km	187,04 EUR
über	16.000 km	233,91 EUR

Eine Änderung der für den Versicherungsbeitrag maßgebenden dienstlich gefahrenen Kilometer ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(2) Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen (§ 4)

Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Regress-Haftpflicht- versicherung

Der Jahresbeitrag beträgt einheitlich für alle Versicherten ohne Rücksicht auf die Art des Dienstkraftfahrzeuges einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer 51,86 EUR.

Bei Ausschluss des Eigenbehalts -siehe § 5 (2)- 165,93 EUR.

(3) Die Beiträge werden wie folgt an den Versicherer abgeführt:

Bei der Dienstreise-Vollkaskoversicherung nach § 3 und der Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Regress-Haftpflichtversicherung nach § 4 jährlich im Voraus zum 01.01. eines Jahres durch Lastschriftverfahren (Unterschrift auf dem SEPA-Lastschriftmandat erforderlich).

(4) Versicherungsteuer

Die Höhe der Versicherungsteuer richtet sich nach dem Versicherungsteuergesetz in seiner jeweils aktuellen Fassung.

§ 7 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Halter privater Personenkraftwagen und Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

- (1) Versicherungsanträge werden elektronisch im Landesintranet bereitgestellt. Der Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt die gewünschte Versicherung. Die Angaben werden auf dem Antragsvordruck durch die jeweilige Dienststelle bestätigt. Von dem Antrag werden Blatt 1 und das SEPA-Lastschriftmandat dem Versicherer übersandt; Blatt 2 ist für die Dienststelle bestimmt und Blatt 3 verbleibt beim Antragsteller.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem beantragten Datum, frühestens mit der Ausstellung des Versicherungsausweises.

- (2) Die Versicherungsverträge werden jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres abgeschlossen. Versicherungs- und Zahlungsperiode ist das Kalenderjahr. Die Versicherungsverträge verlängern sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen erlischt die Versicherung am Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses, 24.00 Uhr. Dem Versicherer ist hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 8 Regelung von Meinungsverschiedenheiten

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Handhabung der Bestimmungen dieses Vertrages in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht entscheidet ein Ausschuss unter Ausschluss des Rechtsweges.
- (2) Dieser Ausschuss setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a. einem Vertreter des Ministeriums der Finanzen,
 - b. einem Vertreter der geschädigten bzw. zum Schadenersatz verpflichteten Behörde des Fahrzeuginhabers,
 - c. zwei Vertretern des Versicherers.
- (3) Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Vertreter des Ministeriums der Finanzen, der auch den Vorsitz hat.
- (4) Sofern keine Einigung erzielt werden kann, gibt die Stimme des Vertreters des Ministeriums der Finanzen den Ausschlag.
- (5) Der Ausschuss ist befugt, sachkundige Berater hinzuzuziehen.
- (6) Die eventuell erforderlichen und anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen für den Ausschuss werden von dem Versicherer nach den Grundsätzen des Beamtenrechts getragen.

§ 9 Beitrittsrecht

- (1) Die Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bzw. deren Bedienstete sind berechtigt, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gleichfalls Versicherungen zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages abzuschließen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts können dem Rahmenvertrag beitreten, wenn sie Reisekostenvergütungen nach dem Landesreisekostengesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S.738) -LRKG- gewähren und dem jeweiligen Versicherungsnehmer bei Benutzung privater Pkw Wegstreckenentschädigung genau in der Höhe der in § 6 Absatz 1 und 2 LRKG genannten Beträge zahlen.

Zuständig für den Abschluss der Versicherungen der Institutionen nach Absatz 1 ist die Westfälische Provinzial Versicherung AG für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster. Die berechtigten Institutionen haben eine schriftliche Beitrittserklärung gemäß beiliegendem Muster abzugeben.

- (3) Das Land wird aus den Verträgen nach den Absätzen 1 bis 2 weder berechtigt noch verpflichtet.

§ 10

Beitragsänderungen

Bei Beitragsänderungen innerhalb des vorliegenden Rahmenvertrages ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Beitrages anzuheben. Vermindert sich der Beitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Beitrages zu senken.

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn die Änderung des Rahmenvertrages im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wird, und der Versicherer den Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens unterrichtet und ihn über sein Recht nach § 12 belehrt.

§ 11 Außerordentliches Kündigungsrecht

Bewirkt eine Änderung dieses Rahmenvertrages eine Erhöhung des Beitrages, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird.

§ 12 Umstellung bestehender Verträge

Bei über § 11 hinausgehenden Änderungen gilt:

Der Versicherer unterrichtet die Versicherungsnehmer **schriftlich über die Änderungen des Rahmenvertrages zu § 6 (1)**. Die Versicherungsnehmer haben die Wahl, ihre bestehenden Versicherungsverträge zum **31.12. des laufenden Jahres aufzulösen oder ab 01.01. des Folgejahres** zu den neuen Konditionen fortzuführen. Sofern neue Angaben des Versicherungsnehmers erforderlich sind, ist für die Fortführung des Versicherungsschutzes zu den neuen Konditionen Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die Versicherung beantragt und die Dienststelle einen Versicherungsausweis **aushändigt**. Dieser enthält die erforderlichen Angaben zur Durchführung des Lastschriftverfahrens und zur jährlichen dienstlichen Kilometerleistung.

§ 13 Vertragsdauer

Dieser Rahmenvertrag wird für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 abgeschlossen. Er verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das Ministerium der Finanzen

Düsseldorf,

Westfälische Provinzial Versicherung AG

Münster,
